

BBodSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket: **§ 17** *Schutz, Erhalt und Wiedervernässung von Moorböden*

S. 1185

geltende Fassung (Vollzitat) "Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist"	1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022	Neuer Entwurf vom Bund Datum
https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_17.html	https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket	

<p style="text-align: center;">§ 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft</p>	
<p>[...]</p> <p>(2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Jegliche landwirtschaftliche Bodennutzung ist dabei stets mit den natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 1 in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Dies gilt vor allem für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen mit gesteigerter Klimarelevanz. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat, 2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird, 3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden, 4. Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden, 5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden, 6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und 7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird. 	<p>[...]</p> <p>(2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Jegliche landwirtschaftliche Bodennutzung ist dabei stets mit den natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 1 in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Dies gilt vor allem für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen mit gesteigerter Klimarelevanz. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen hat, 2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird, 3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden, 4. Bodenabträge durch eine standortangepasste Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden, 5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden, 6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird, und 7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird und 8. Böden, die Moorböden sind, landwirtschaftlich nur in einer Weise genutzt werden, die den natürlichen Torfkörper bewahrt (Paludikultur), jedenfalls aber unter dem vollständigen Verzicht des Einsatzes künstlicher Entwässerung (Drainage). 	